

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

**Stadtmagistrat**  
Präsidial- und Rechtsangelegenheiten  
SachbearbeiterIn Dr.<sup>in</sup> Margit Bock-Kasseroller  
Telefon +43 512 5360 8120  
Email post.praes.recht@innsbruck.gv.at  
Ort, Datum Innsbruck, 25.04.2025

**Novellierung der Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck, Abhaltung eines Kunsthandwerkmarktes auf dem Sparkassenplatz und weitere Änderungswünsche, Maglbk/95791/RA-VL-GU/1**

**K u n d m a c h u n g**

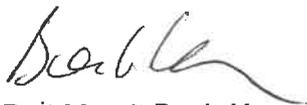
Gemäß § 40 Abs. 1 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 24.04.2025 nebenstehend angeschlagene

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck geändert wird**

beschlossen hat.

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Kundmachung gilt als erlassen, wenn sie an der Amtstafel ausgehängt wird.

Für den Gemeinderat



Dr.<sup>in</sup> Margit Bock-Kasseroller

Verordnung, mit der die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck  
(Innsbrucker Marktordnung 1999 - IMO 1999) geändert wird  
(Beschluss des Gemeinderates vom 24.04.2025)

Artikel I

Die Marktordnung der Landeshauptstadt Innsbruck (Innsbrucker Marktordnung 1999 - IMO 1999, Gemeinderatsbeschluss vom 15.07.1999 in der Fassung der Beschlüsse vom 21.06.2001, 19.05.2011, 27.02.2014, 11.10.2018, 10.10.2019, 16.07.2020, 27.05.2021 und 22.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. In der Promulgationsklausel wird die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 65/2020“ durch die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 150/2024“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 3 wird die die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 65/2020“ durch die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 150/2024“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 wird die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 161/2021“ durch die Zeichenfolge „LGBl. Nr. 22/2024“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 3 und Abs. 6 wird die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 154/2021“ durch die Zeichenfolge „BGBl. I Nr. 52/2024“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Z 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Großmarkt findet werktags von Montag bis Samstag von 04.00 bis 12.00 Uhr in der Markthalle und am Herzog-Siegmund-Ufer westlich anschließend an die bestehende Terrasse nördlich der Markthalle statt.“

6. In § 8 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „vom 18. Dezember, fällt dieser aber auf einen Sonntag oder Montag, dann vom Samstag davor“ durch die Wortfolge „vom 16. Dezember“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 Z 7 wird die Wortfolge „von 07.00 Uhr“ durch die Wortfolge „von 06.00 Uhr“ ersetzt.
8. § 8 Abs. 1 Z 8 hat zu lauten:  
  
„8. Der Kunsthandwerksmarkt am Sparkassenplatz findet in den Monaten März bis Dezember am zweiten Samstag des Monats von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr auf dem Sparkassenplatz, Grundparzellen .551 und 1060/2 KG Innsbruck, statt. Fällt dieser Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am darauffolgenden Samstag statt.“
9. In § 8 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von diesem Stadtsenatsbeschluss“ aufgehoben.

10. In § 9 Abs. 1 Z 7 lit. b wird nach dem Wort „Verzehr“ der Punkt aufgehoben und die Wortfolge „sowie Verkauf von Spirituosen aus eigener Produktion.“ angefügt.

11. In § 9 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Auf dem Kunsthandwerksmarkt am Sparkassenplatz:

Hauptgegenstände: kunsthandwerklich gefertigte Gegenstände (z.B. Holzschnitzerei, Keramik, Papiererzeugnisse, selbst genähte Produkte, Statuen, Bilder, geschmiedete Produkte, Schmuck).“

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister e.h.